



Verein Tagesstrukturen Schmitten
Bahnhofstrasse 4
3185 Schmitten
026 496 09 76 / info@tas-schmitten.ch / www.tas-schmitten.ch

Gebührenordnung

Art. 1 Beitragspflicht

Für den Aufenthalt und die Betreuung der Kinder in den Tagesstrukturen Schmitten werden Beiträge erhoben.

Art. 2 Grundsätze zur Festlegung des Beitrages

- 1 Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.
- 2 Für jedes Angebot besteht ein Minimal- und Maximaltarif.
Die entsprechenden Beträge sind in den Tariflisten ersichtlich.
- 3 Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen von max. Fr. 0.10 kommen.
- 4 Kinder aus anderen Gemeinden können bei freiem Platzangebot unter Verrechnung der Vollkosten in die Tagesstrukturen aufgenommen werden.
- 5 Die Beiträge gelten für die nachstehenden Angebote:

Kita Kinder (0 – 4-jährig): Tariftabelle KITA

- | | |
|-----------------------------|------|
| - Ganzer Tag | 100% |
| - Halbtage mit Mittagessen | 65% |
| - Halbtage ohne Mittagessen | 50% |

Spielgruppenkinder (3 – 4-jährig): Tariftabelle Spielgruppe

1H – 8H (4 – 12-jährig): Tariftabelle 1H-2H und Tariftabelle 3H-8H

- | | |
|--------------------------------------|------|
| - Ganzer Tag / Ferienbetreuung | 100% |
| - Vor Schulbeginn mit Frühstück | 9% |
| - Unterrichtsfreier Morgen | 30% |
| - Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen | 25% |
| - Ganzer Nachmittag mit Zvieri | 36% |
| - Nach Schulschluss mit Zvieri | 23% |

Mittagstisch OS Schüler

- Fr. 9.—pro Mittagessen

- 6 Nur teilweise in Anspruch genommene Module werden grundsätzlich ganz in Rechnung gestellt.

Art. 3 Anrechenbares Einkommen

- 1 Die Beiträge werden anhand des Nettojahreseinkommens gemäss Veranlagungsanzeige Code 4.910 & den diesbezüglichen kantonalen Bestimmungen (Bezugssysteme FBG vom 2. Juni 2014) bemessen. Die Wegweisung des Kantons diesbezüglich befindet sich im Anhang.
- 2 Die entsprechenden Daten zur Berechnung der Tarifstufe holt die TAS bei der Gemeinde ab. Die Tarifstufen werden immer zum 01. September des Jahres überprüft. Bei Einkommensveränderungen von mehr als 20% kann direkt mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen werden- auch hier läuft der Prozess über die Gemeinde. Die Anpassung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Tarifübermittlung seitens Gemeinde an die TAS auf den nächsten Rechnungslauf.
- 3 Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern sowie Stiefeltern werden den Ehepaaren gleichgestellt.
- 4 Werden zwei oder mehrere Geschwisterkinder in der Kita und / oder im TAF betreut, wird für das zweite Kind 90% und für das dritte und jedes weitere Kind 80% des Tarifs berechnet.
Der Rabatt wird auch gewährt, wenn auf die Steuerauskunft verzichtet wird (auf Basis Maximaltarif).
- 5 Kinder, welche die Spielgruppe besuchen, werden nicht berücksichtigt und profitieren nicht vom Rabatt.

Art. 4 Aufnahme / Mitgliederbeitrag / Kündigung

- 1 Die Eltern schliessen mit dem Verein Tagesstrukturen einen Betreuungs- und Tarifvertrag ab. Dieser muss grundsätzlich von beiden Elternteilen unterzeichnet werden, sofern die elterliche Sorge aufgeteilt ist.
- 2 Die Vereinsmitgliedschaft der Eltern / Erziehungsberechtigten ist im Sinne des Solidaritätsgedankens obligatorisch. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- pro Familie.
- 3 Der Betreuungs- und Tarifvertrag muss schriftlich gekündigt werden.
- 4 Bei Wegzug während des Schuljahres kann jeder Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 5 Der Betreuungsplatz in der Kita kann mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einer Reduktion der Präsenztage gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.
- 6 Die Vereinbarung für die Spielgruppen gilt in der Regel für ein Schuljahr.
- 7 Grundsätzlich gilt die Vereinbarung für die TAF-Module fürs gesamte Schuljahr. Eltern haben jedoch die Möglichkeit auf Ende des Semesters eine Moduländerung zu beantragen. Teilkündigungen sind ebenfalls auf Ende Semester möglich. Zusätzliche Module können laufend dazugebucht werden, sofern es noch freie Betreuungskapazitäten gibt. Eine Kündigung aller gebuchten Module resp. ein Austritt aus den Tagesstrukturen Schmittchen kann per Ende des Schuljahres schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats erfolgen.
- 8 Der Verein kann die Tarifansätze anpassen (z. B. indexierte Teuerung). Tarifanpassungen werden mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

Art. 5 Betreuungsplatz-Reservation

Voraussetzung für eine Reservation ist, dass zum Zeitpunkt der Anfrage ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Die Reservation ist wie folgt geregelt: Die Reservation ist während den 14 Wochen Mutterschaftsurlaub kostenlos. Könnte der reservierte Platz aufgrund weiterer Nachfrage weitervergeben werden, sind vor sowie nach dem Mutterschaftsurlaub 100% des vereinbarten Tarifs zu bezahlen. Besteht die Reservation weiter, wird der vereinbarte Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 6 Erhebung der Beiträge / Rechnungsstellung

Spielgruppe

- 1 Der vertraglich festgelegte Pauschalbeitrag für die Spielgruppe wird in zwei Raten (jeweils September und Februar) in Rechnung gestellt. Wird die Zahlungsfrist der Rechnung nicht eingehalten, wird das Kind vom Besuch der SPG ausgeschlossen. Eine Rückerstattung oder Reduktion der Beiträge bei Abwesenheit des Kindes ist nicht möglich.

Kita

- 2 Für die Einschreibung und Eingewöhnungszeit wird eine Gebühr von Fr. 200.- pro Kind erhoben. Diese muss zu Beginn der Eingewöhnung bezahlt werden und wird in keinem Fall zurückerstattet.
Der vertraglich festgelegte Tarif für die Kita wird ab dem fixen Eintrittsdatum erhoben.
Der Elternbeitrag wird monatlich in Rechnung gestellt und beinhaltet die effektiven Betreuungstage des jeweiligen Monats.
Die Betriebsferien, Brückentage sowie die gesetzlichen Feiertage werden nicht verrechnet.
Eine Rückerstattung oder Reduktion der Beiträge bei Abwesenheit des Kindes ist nicht möglich, mit Ausnahme der unter Art. 7 beschriebenen Fälle.

TAF-Module

- 3 Der vertraglich festgelegte Tarif für die TAF-Module wird ab dem Eintrittsdatum erhoben.
Der Elternbeitrag wird monatlich in Rechnung gestellt und berücksichtigt die effektiven Betreuungstage des jeweiligen Monats. Die Betriebsferien, Brückentage, gesetzlichen Feiertage und Schulferien werden nicht verrechnet.
Für die Ganztagesbetreuung während der Schulferien (separate Anmeldung) wird der Sozialtarif verrechnet. Diese separat gebuchte Betreuung wird nach Eingang der Anmeldung für die Ferienbetreuung zusätzlich in Rechnung gestellt.
Eine Rückerstattung oder Reduktion der Beiträge bei Abwesenheit des Kindes ist sowohl für die gebuchten Module wie auch für die Ferienbetreuung nicht möglich, mit Ausnahme der unter Art. 7 beschriebenen Fälle.

Mittagstisch für Jugendliche der Orientierungsstufe

- 4 Der vertraglich festgelegte Tarif für den Mittagstisch wird für ein Semester jeweils im September und für beide Semester in zwei Raten (jeweils September und Februar) in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung oder Reduktion der Beiträge bei Abwesenheit des Kindes ist mit Ausnahme der unter Art. 7 beschriebenen Fälle nicht möglich.

Allgemeines

- 5 Die Rechnungen werden im Voraus - Mitte Monat - erstellt und sind innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.
- 6 Zusätzliche ausserordentliche Betreuungen werden separat in Rechnung gestellt.
- 7 Bei Mahnungen wird eine Mahngebühr von Fr. 10.- erhoben.
Bei einer Betreibungsandrohung (2. Mahnung) wird eine Gebühr von Fr. 30.- erhoben und nach einer Frist von 7 Tagen folgt die Kündigung des Betreuungsplatzes sowie die Einleitung des Betreibungsverfahrens.
- 8 Bei Vertragsrücktritt nach Erstellung des Vertrags - aber vor Vertragsbeginn - wird eine Unkostengebühr von Fr. 100.-- in Rechnung gestellt.

Art. 7 Abwesenheit

Bei nachstehenden entschuldigten Abwesenheiten wird eine Reduktion von 50% der individuellen Gebühr gewährt:

- 1 Krankheit / Unfall des Kindes ab dem 11. Krankheitstag (max. 12 Wochen) mit ärztlichem Zeugnis
- 2 Krankheit / Unfall eines Elternteiles ab dem 11. Krankheitstag (max. 12 Wochen) mit ärztlichem Zeugnis
- 3 Todesfall in der Familie (Elternteil, Geschwister, andere wichtige Bezugspersonen) ab dem 11. Abwesenheitstag (max. 12 Wochen)
- 4 Bei Abwesenheit des Kindes infolge Mutterschaftsurlaubs wird eine Reduktion von 50% während max. 14 Wochen gewährt.
- 5 Bei Ferienaufenthalten von mindestens 8 aufeinanderfolgenden Wochen wird ab der 5. Woche eine Reduktion von 20 % gewährt.

Art. 8 Inkrafttreten

- 1 Der Vorstand des Vereins Tagesstrukturen Schmittlen bestimmt das Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen.

Verein Tagesstrukturen Schmittlen, 01. Juni 2022

Der Präsident

Ressort Finanzen

Patrick Bürgisser

Christine Perler



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Gesundheit und Soziales
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

Bezugssysteme FBG Veröffentlichung vom 2. Juni 2014

1. Einleitende Bemerkungen

Die Bezugssysteme in diesem Dokument berücksichtigen den kleinsten gemeinsamen Nenner aus der Befragung, die 2013 bei den betroffenen Einrichtungen und Gemeinden durchgeführt wurde.

2. Allgemeines

Gemäss Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) veröffentlicht die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) ein Bezugssystem. Der Höchsttarif darf den kostendeckenden Preis der Leistung – nach Abzug der staatlichen Beiträge und des Arbeitgeberbeitrags – nicht übersteigen. Es wird ein Tiefstpreis festgelegt.

«Höchsttarif»: Der Höchsttarif darf den kostendeckenden Preis in keinem Fall übersteigen (nach Abzug des Beitrags Staat–Arbeitgeber). Liegt der kostendeckende Preis der Einrichtung unter demjenigen des Bezugssystems, so wird der kostendeckende Preis als Höchsttarif verwendet.

«Tiefstpreis»: Im Sinne des Gesetzgebers handelt es sich hierbei einerseits um den Mindestpreis und gleichzeitig um den Höchstpreis, den Eltern bezahlen müssen, deren Einkommen unter dem anrechenbaren Mindesteinkommen aus den Bezugssystemen liegt.

Bei den Krippen sind die Mahlzeiten im Preis enthalten.

3. Gültigkeit

Diese Bezugssysteme gelten für Krippen und familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen. NB: Die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen (ASB) stellen einen Ausnahmefall dar, namentlich weil der Beitrag Staat–Arbeitgeber sich nur an eine begrenzte Anzahl Kinder (nämlich: Kinder, die den Kindergarten besuchen) richtet; die GSD verzichtet deshalb darauf, ein Bezugssystem für sie zu veröffentlichen.

Die Bezugssysteme treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

4. Anrechenbares Einkommen

Als Grundlage für die Kontrolle des finanziell tragbaren Preises dient die nachfolgend aufgeführte Berechnung des anrechenbaren Einkommens. Diese richtet sich nach dem Beispiel der Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung¹:

Als anrechenbares Einkommen gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steueranmeldung (Code 4.910) vor dem 1. Januar des laufenden Jahres; das Einkommen wird erhöht:

¹Verordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP)

- a) für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger um:
- die Versicherungsprämien und -beiträge (Codes 4.110–4.140),
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.210),
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.310),
 - einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910);
- b) für Personen mit selbständiger Tätigkeit um:
- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110),
 - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (~~Code 4.110~~),
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.140),
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.210),
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.310),
 - einen Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).

Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres.

Berücksichtigt werden anrechenbare Einkommen zwischen 40 000 und 150 000 Franken. Dies bedeutet, dass für ein Einkommen von 40 000 Franken und weniger der Tiefstpreis gilt, für ein Einkommen ab 150 000 Franken und mehr der Höchstpreis.

Den Höchstpreis zahlen müssen ausserdem alle Personen, deren Bruttovermögenswerte (Code 3.910 der Steuererklärung) 1 Million Franken übersteigen sowie Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt werden.

Die Einrichtungen bzw. die Gemeinden müssen festlegen, welche Personen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit de Haushalts beitragen und somit bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens berücksichtigt werden. Dasselbe gilt in Bezug auf allfällige Geschwisterrabatte.

Sollte es im Laufe eines Jahres zu erheblichen Änderungen kommen, die sich auf das anrechenbare Einkommen der betroffenen Person/en auswirken, kann die Einrichtung den Tarif anpassen.

5. Bezugssysteme

Je höher das anrechenbare Einkommen, desto höher der Tarif. Die Einkommensklassen, welche die Einrichtung für ihr Tarifsysteem verwendet, werden nicht vom Staat festgelegt; nur das anrechenbare Einkommen für die Wendepunkte ist gegeben.

Die Bezugssysteme enthalten zwei Fixpunkte und zwei Wendepunkte.

- Fixpunkte: Tiefstpreis und Höchstpreis (= kostendeckender Preis, nach Abzug des Beitrags Staat–Arbeitgeber)
- Wendepunkte: Punkte im Bezugssystem, die sich mit der Tarifkurve der Einrichtung für ein gegebenes anrechenbares Einkommen schneiden müssen (80 000 und 120 000 Franken).

Das Tarifsysteem muss die beiden Wendepunkte berücksichtigen. Dadurch kann regionalen Disparitäten Rechnung getragen werden.